



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Andreas Storm, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5700

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5570

E-MAIL andreas.storm@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 30. Januar 2008

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Uwe Barth u. a. und der Fraktion der FDP

„Frühkindliche Bildung und frühere Einschulungen“

– BT-Drs. 16/7779 –

ANLAGE – 5 Doppel –

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die hier gestellten Fragen zu den Bereichen frühkindliche Bildung und frühere Einschulungen berühren fast ausschließlich die Kompetenz der für diesen Bildungsbereich zuständigen Länder. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz wurde deshalb einbezogen und hat detailliert zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6, 8 bis 11 und 13 beigetragen. In den Anlagen 1 bis 4 werden zu den Antworten 1 bis 6 ergänzende statistische Angaben beigefügt.

Frage 1:

Welche Bundesländer haben das Einschulungsalter in den letzten Jahren vorgezogen, welche beabsichtigen dies und wie hat sich dies bislang auf das jeweilige Durchschnittsalter des Schuleingangsjahrgangs ausgewirkt?

Antwort:

Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Einschulungsmodalitäten der Länder beigefügt. In den meisten Ländern ist der Stichtag vorverlegt worden und/oder es wurde mit einer Stichtagsflexibilisierung auf die neuen Anforderungen reagiert. Berechnungen bezüglich des jeweiligen Durchschnittsalters des Schuleingangsjahres liegen z. Zt. nicht vor.

Frage 2:

Lässt sich diesbezüglich eine Tendenz feststellen und wie wird diese seitens der Bundesregierung bewertet?

Antwort:

Als Anlage 2 ist eine Übersicht über Einschulungen/Nichteinschulungen 2006/2007 beigefügt, der auch Tendenzen zu entnehmen sind (Destatis Fachserie 11 Reihe 1). Auffällig ist der kontinuierliche Zuwachs an vorzeitigen Einschulungen bis 2004. Abnahmen nach 2004 könnten darin begründet sein, dass der Begriff/die Definition „vorzeitig“ durch flexible Stichtagsregelungen einen anderen Stellenwert bekommt.

Frage 3:

In welchen Bundesländern wurde das Vorziehen des Einschulungsalters durch besondere Maßnahmen flankiert, z.B. Verstärkung der vorschulischen Sprachförderung oder Einrichtung von flexiblen Schuleingangsphasen?

Frage 4:

Welche Bundesländer haben eine flexible Schuleingangs- oder Schulanfangsphase implementiert und welche Bundesländer beabsichtigen dies zu tun?

Antwort (die Fragen 3. und 4. werden im Zusammenhang beantwortet):

Mit Hilfe von Bildungsplänen werden die Länder dem Anspruch gerecht, Kinder beim Übergang vom Elementar- in den Primarbereich zu unterstützen. Zahlreiche Ansätze und Initiativen zur individuellen Förderung gibt es zurzeit im Bereich der Sprachentwicklung sowohl für Kinder mit deutscher als auch mit nichtdeutscher Muttersprache. Um Kinder mit besonderem Förderbedarf zu ermitteln, werden in mehreren Ländern Screening-Verfahren eingesetzt. Wegen der Heterogenität der Ansätze und der Vielfalt von Trägern sind diese Entwicklungen bislang jedoch kaum in Form von Indikatoren darzustellen. Dass der Bildungsauftrag der Elementarpädagogik mehr umfasst als Sprachförderung und auf eine ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit zielt, zeigen die Bildungsprogramme, -pläne und -vereinbarungen, die inzwischen in allen Ländern vorliegen (Anlage 3).

Folgende Länder haben die flexible Schuleingangsphase eingeführt: Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen. In den anderen Ländern befindet sich die Einführung in der Planung bzw. durch Modellprojekte in der Versuchsphase (z.B. Niedersachsen „Brückenjahr“).

Frage 5:

Welche Bundesländer verfügen oder verfügten über Vorschulen oder Vorklassen, die an staatlichen Schulen angesiedelt sind oder waren? Wie sind bzw. waren diese konzipiert?

Frage 6:

Welche Erfahrungswerte haben die Bundesregierung und Länder in Bezug auf die Effektivität der Vorschulen oder Vorklassen sammeln können?

Antwort (die Fragen 5. und 6. werden im Zusammenhang beantwortet):

Anlage 4 gibt einen Überblick über Vorklassen und Schulkindergärten in einzelnen Bundesländern. Über deren Effektivität liegen der Bundesregierung keine Erfahrungswerte vor.

Frage 7:

Wie ist die Zuständigkeit für den Bereich der vorschulischen Bildung über die jeweiligen Länderministerien bzw. -verwaltungen geregelt?

Antwort:

In sieben Bundesländern liegt die Zuständigkeit für die frühe Bildung bei dem Arbeits- und/oder Sozialministerium, in sieben Bundesländern beim Kultus- oder Bildungsministerium. In Baden-Württemberg ist die Zuständigkeit auf beide Ministerien verteilt. In Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration zuständig.

Frage 8:

Welche Bundesländer haben die Schulzeit bis zum Abitur auf insgesamt 12 Jahre verkürzt bzw. welche Bundesländer beabsichtigen dies zu tun?

Antwort:

Baden-Württemberg:	seit Schuljahr 2004/05 flächendeckend 12 J.;
Bayern:	seit 2004/05 flächendeckend 12 J.;
Berlin:	seit 2006/07 flächendeckend 12 J. ab Kl. 7, da die Grundschule in Berlin eine sechsjährige ist;
Brandenburg:	ab 2007/08 flächendeckend 12 J. ab Kl. 7, da die Grundschule in Brandenburg eine sechsjährige ist;
Bremen:	seit 2004/05 flächendeckend 12 J.
Hamburg:	seit 2002/03 flächendeckend 12 J.
Hessen:	seit 2005/06 flächendeckend 12 J.
Mecklenburg-Vorpommern:	2008 = das letzte Abitur für Schüler mit 9jähriger Gymnasialzeit, dann gibt es nur noch Schüler, die den verkürzten Bildungsgang durchlaufen haben
Niedersachsen:	seit 2004/05 flächendeckend 12 J.
Nordrhein-Westfalen:	seit 2005/06 flächendeckend 12 J.
Rheinland-Pfalz:	nach wie vor 13 J., wobei die Abiturprüfung vorgezogen ist (also eigentlich 12 $\frac{3}{4}$ J. = Mainzer Studienstufe); mit dem Schuljahr 2008/09 starten die ersten Gymnasien mit G8
Saarland:	seit 2001/02 flächendeckend 12 J.
Sachsen-Anhalt:	12 J. - Sachsen-Anhalt hatte nur kurzzeitig auf 13 Jahre umgestellt;
Sachsen:	12 J. (hatte nie 13 Jahre)
Schleswig-Holstein:	ab 2008/09 flächendeckend 12 J.
Thüringen:	12 J. (hatte nie 13 Jahre).

Frage 9:

Welche Bundesländer haben auf die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre verzichtet und wie wird dies begründet?

Antwort:

Hierzu wird zunächst auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen. Rheinland-Pfalz hat bislang nicht umgestellt, da Schülerinnen und Schüler mit der Mainzer Studienstufe die Abiturprüfung so früh ablegen, dass sie bereits im Sommersemester mit dem Studium beginnen können. Die ersten 8-jährigen Gymnasien (G 8) in Rheinland-Pfalz starten im Schuljahr 2008/2009.

Frage 10:

Erkennt die Bundesregierung eine allgemeine Entwicklung, hin zu einer früher einsetzenden und insgesamt kürzeren Schulzeit, welche wiederum durch eine intensivere Vermittlung der Lerninhalte gekoppelt ist?

Antwort:

Eine solche Entwicklung ist derzeit deutlich erkennbar, wobei die Verkürzung der Schulzeit sich i.W. auf die Gymnasien beschränkt. Schülerinnen und Schüler anderer Schularten durchlaufen die Schule bis zu deren Abschluss in derselben Zeit wie vorher, d.h. bis zum Hauptschulabschluss 9 oder 10 Jahre, bis zum Mittleren Schulabschluss 10 Jahre. Schülerinnen und Schüler mit an Hauptschulen, Realschulen oder Gesamtschulen erworbener Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe legen das Abitur in beinahe allen Ländern nach wie vor nach 13 Jahren ab.

Frage 11:

Wie beurteilt die Bundesregierung die potentiell gestiegene (Lern-)Belastung der Deutschen Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Vergleich mit den EU-Nachbarstaaten.

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Kultusministerkonferenz hat bei ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 den Schulausschuss beauftragt, die Erfahrungen der Länder bei der Ein- und Durchführung des 8-jährigen Gymnasiums auszuwerten. Dabei soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten der Flexibilisierung unter Wahrung der Qualitätsanforderung von Bildungsstandards bestehen.

Frage 12:

Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Chance, mit dem Ausbau des Ganztagschulwesens der Verdichtung der Lernzeit auf 12 Jahre zu begegnen, um so Schülerinnen und Schüler einen adäquaten pädagogischen Rahmen bieten zu können?

Antwort:

Eine Lernzeit von 12 Jahren ist in mehreren, besonders den neuen Ländern bereits längere Zeit erfolgreiche Realität (siehe Antwort zu Frage 8). 2002 arbeiteten dabei 12,2 % der Gymnasien in Deutschland als Ganztagschulen, 2005 waren es 23,4 %. Das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) steht allen Schulformen offen, IZBB-Mittel können somit auch für den Ausbau von Ganztagsgymnasien genutzt werden. Über die Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen (z. B. Mittagsversorgung, Bibliotheken, Medienecken, Aufenthaltsräume) hinaus bietet die Entwicklung zur Ganztagschule den Gymnasien erweiterte Möglichkeiten der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und der Verzahnung von schulischen und außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten.

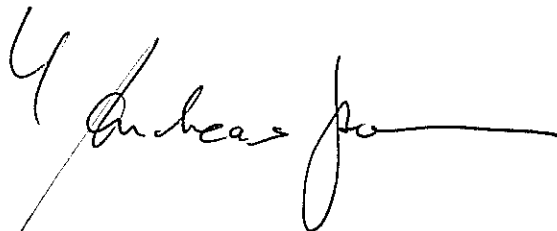
Frage 13:

Welche Bundesländer nutzen den Ausbau der Ganztagschule, um auf die Verdichtung des Unterrichtsstoffes im Zuge der verkürzten Schulzeit begegnen zu können?

Antwort:

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht nur Rheinland-Pfalz vor, das 8-jährige Gymnasium nur an Schulen mit Ganztagsangebot einzuführen. In nahezu allen übrigen Ländern obliegt den Schulen die Entscheidung, ob sie ein Ganztagsangebot vorhalten oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Storm

Länderübersicht Einschulungsmodalitäten 2006/2007
Stand: August 2007

<i>Länder</i>	<i>Gesetz</i>	<i>Stichtag der Einschulung(Auszüge)</i>
Baden-Württemberg (BW)	Schulgesetz Baden-Württemberg, §73 Abs. 1 Satz 1. Änderung des Stichtages zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August .	Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 31. August des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden. (Stichtag ab 2007/2008 30 September)
Bayern (BY)	Bayrisches Schulgesetz, Abschnitt 4 b) Schulpflicht, Vollzeitschulpflicht, Art. 37 Vollzeitschulpflicht	(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden oder unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 6 die Einschulung nicht wahrgenommen haben. Auf Antrag der Eltern wird ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.. (2) Ein Kind, das am 31. Dezember mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.
Berlin (BE)	Schulgesetz Berlin, in der Fassung vom 20. August 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2002 Abschnitt II Schulpflicht, § 8 Beginn der Schulpflicht, Anmeldung, Satz 1 und 2	(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Kalenderjahres. (2) Kinder, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten für das am 1. August desselben Kalenderjahres beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, es sei denn, dass sie die für den Schulbesuch

		erforderliche geistige und körperliche Reife nicht besitzen oder dass sonstige Gründe entgegenstehen.
Brandenburg (BB)	Schulgesetz Brandenburg, Teil 4 Schulpflicht, § 37 Beginn der Schulpflicht Satz 2 und 3	(2) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. (3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 51 Abs.1 in die Schule aufgenommen.
Bremen (HB)	Bremisches Schulgesetz, Teil 3, Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht, § 53 Beginn der Schulpflicht, Satz 1- 3	(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. (2) Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag, zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. (3) Kinder, die zu Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag ebenfalls zum 1. August schulpflichtig.
Hamburg(HH)	Hamburgisches Schulgesetz, Vierter Teil Schulverhältnisse, zweiter Abschnitt Schulpflicht, § 38 Beginn der Schulpflicht, Satz 1- 3	(1) Kinder die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig. (2) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes auf Antrag zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung auf Antrag für ein Jahr von dem Schulbesuch zurückgestellt werden.
Hessen(HE)	Hessisches Schulgesetz, 4 Teil Schulpflicht, Zweiter Abschnitt Vollzeitschulpflicht,	(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Kinder, die nach dem 30. Juni das

	§ 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht	sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. (3) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Februar 2003, Teil 4 Schulpflicht, § 43 Beginn der Schulpflicht, Satz 1-2	(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. Kinder, die am 31. Dezember eines Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag in demselben Jahr mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie hinreichend entwickelt sind. (2) Auf Antrag kann die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.
Niedersachsen (NI)	Vierter Teil, Schülerinnen und Schüler, 3. Abschnitt Schulpflicht, § 64 Beginn der Schulpflicht	(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Auf Antrag können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen. (2) Schulpflichtige Kinder, die nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden.
Nordrhein-Westfalen (NW)	Nordrhein-Westfälisches Schulgesetz, Vierter Teil Schulpflicht, § 34 Beginn der Schulpflicht, Satz 1-2	(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. (2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag zu Beginn des Schuljahres in die

		<p>Schule aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Schulfähigkeit erfüllen.</p> <p>Die Entscheidung trifft der Schulleiter. (neues Schulgesetz sieht schrittweise Vorverlegung des Einschulungsalters ab SJ 2007/2008 vor)</p>
Rheinland-Pfalz (RP)	<p>Rheinland-Pfälzisches Schulgesetz, 3 Teil: Ordnung des Schulbesuchs, 2. Abschnitt: Pflicht zum Schulbesuch, § 45 Beginn des Schulbesuchs, § 46 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung vom Schulbesuch</p>	<p>§ 45 Alle Kinder, die vor dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit dem Anfang des Schuljahres.</p> <p>§ 46 (1) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis 30. Dezember einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag in die Schule aufgenommen, wenn auf Grund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter mit dem Schularzt.</p> <p>(2) Kinder, die noch nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können höchstens einmal für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Grundschule oder der Sonderschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.</p> <p>(neue Regelung ab 2008/2009 soll Stichtag auf den 31. August festlegen)</p>
Saarland (SL)	<p>Schulpflichtgesetz Saarland, Zweiter Teil: Allgemeine Vollzeitschulpflicht, § 2 Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, § 3 Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch</p>	<p>(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres.</p> <p>(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.</p> <p>Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vor der Aufnahme von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden, hat er einen Schul- oder Amtsarzt und einen Schulpsychologen hinzuzuziehen.</p> <p>§ 3 (2) Schulpflichtige Kinder, für die aufgrund einer medizinischen Indikation durch den Schul- oder Amtsarzt eine Einschulung noch nicht angeraten ist, können vom Schulleiter für ein Jahr</p>

		zurückgestellt werden.
Sachsen (SN)	Sächsisches Schulgesetz, 5. Teil Schulpflicht, § 37 Beginn der Schulpflicht, Satz 1 und 3	(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (3) Schulpflichtige Kinder, die nicht genügend entwickelt sind, können an Grundschule oder Förderschule entsprechend gefördert werden oder ein Jahr später eingeschult werden.
Sachsen-Anhalt (ST)	Schulgesetz Sachsen-Anhalt, 5. Teil: Schulpflicht, § 37 Beginn der Schulpflicht	(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres in die Schule, wenn sie die Schulfähigkeit aufweisen. (3) Schulpflichtige Kinder, die nicht genügend entwickelt sind, werden an Grundschulen oder Förderschulen entsprechend gefördert. Im Einzelfall, kann die Aufnahme in die Schule um ein Jahr verschoben werden.
Schleswig-Holstein (SH)	Schulgesetz Schleswig-Holstein, Zweiter Teil Besuch öffentlicher Schulen, Abschnitt II Schulpflicht, § 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht, Satz 1 und 3	(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. (3) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
Thüringen (TH)	Thüringer Schulgesetz, Zweiter Abschnitt Schulpflicht, § 18 Beginn der Vollzeitschulpflicht, Satz 1	(1) Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. (2) Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der

		<p>Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.</p> <p>(3) Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.</p>
--	--	---

Einschulungen / Nichteinschulungen 2006/2007

Einschulungen 1992 bis 2006 nach Art der Einschulung

Deutschland

Art der Einschulung	Jahr										
	1992	1995	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Vorzeitige	z	23 460	23 562	40 319	40 279	44 912	52 784	65 913	74 319	64 349	56 477
	m	9 372	9 102	16 006	16 279	18 118	23 366	26 956	30 426	27 192	23 043
	w	14 088	14 460	24 313	24 000	26 794	29 418	38 957	43 893	37 157	33 434
Fristgemäße	z	798 039	848 393	732 859	709 701	678 369	694 612	726 039	694 663	712 561	691 463
	m	404 436	430 838	374 239	363 174	346 777	353 708	373 259	358 730	368 738	357 085
	w	393 603	417 555	358 620	346 527	331 592	340 904	352 780	335 933	343 823	334 378
Verspätete	z	69 942	80 447	58 604	57 383	52 957	51 212	47 146	46 442	39 512	37 700
	m	43 775	50 877	37 056	36 827	34 121	32 743	30 214	29 925	24 760	24 131
	w	26 167	29 570	21 548	20 556	18 836	18 469	16 932	16 517	14 752	13 569
Geistigbehinderte	z	-	-	3 376	3 774	3 911	4 132	4 289	4 692	5 118	5 271
	m	-	-	2 047	2 319	2 402	2 510	2 627	2 875	3 241	3 291
	w	-	-	1 329	1 455	1 509	1 622	1 662	1 817	1 877	1 980
Sonstige und ohne Angaben	z	-	833	751	750	606	1 016	426	558	775	2 316
	m	-	474	407	420	353	627	248	333	505	1 416
	w	-	359	344	330	253	389	178	225	270	900
Zusammen	z	891 441	953 235	835 909	811 887	780 755	803 756	843 813	820 674	822 315	793 227
	m	457 583	491 291	429 755	419 019	401 771	412 954	433 304	422 289	424 436	408 966
	w	433 858	461 944	406 154	392 868	378 984	390 802	410 509	398 385	397 879	384 261

Angaben 2001 ohne Bremen.

Synopse zu den Bildungsplänen der Länder

Die Synopse ist unterteilt in die Abschnitte A (Planung und Verfahren), B (inhaltl. Aufbau) und C (Bildungsbereiche)
 Aktualisierung der Anlage zum JM/KMK-Beschluss vom 13/14.5. und 3./4.6.2004; Quelle: Angaben der Bundesländer (Stand 31.12.2005). - Zusammengestellt von: Delfef Diskowski

A: Bildungspläne der Länder - Planung und Verfahren

Land	Bezeichnung, Charakter des Vorhabens	Geltungsbereich	(1) Verfahren der Erarbeitung (2) Umsetzung
Baden-Württ. Pilotfassung des Orientierungsplans ab März 2006 in der Erprobung. Verbindliche Einführung zum Kindergartenjahr 2009/10	„Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden und den weiteren Trägerverbänden www.kindergaerten-bw.de	0 bis 10 Jahre Schwerpunkt 3 Jahre bis Schuleintritt	(1) Erarbeitung durch Fachberaterinnen der Kindergärten, Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, Lehrern, Ärzten, Bildungsplanexperten der GS, Kooperationsbeauftragten, Orientierungsplanexperte, bestehend aus KM, SM, kommunalen Landesverbänden, Kirchen und anderen Trägerverbänden. (2) Wissenschaftliche Begleitung in der Pilotphase und landesweite Fortbildungsinitiative für alle Erzieherinnen.
Bayern Landesweite Einführung Dezember 2005	„Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung.“ Verbindliche Bildungs- und Erziehungsziele in Ausführungsverordnung zum BayKIBIG, Bildungs- und Erziehungsplan ist Orientierungsrahmen zur Norminterpretation. www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/index.htm	Geburt bis Schuleintritt	(1) Erarbeitung des Plans vom IFP (Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis) unter Einbeziehung einer Fachkommission (zahlreiche Organisationen und externe Experten), Erprobung in 104 Modelleinrichtungen mit wiss. Begleitung bis Ende 2004, Überarbeitung des Plans (2) Implementationskommission, Fortbildung f. Fachberatungskräfte, dreijährige Fortbildungskampagne „Startchance Bildung“ für alle Leitungen bayerischer Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, geplante Kampagne zur gemeinsamen Fortbildung von Erzieherinnen und Grundschullehrkräften, kostenfreie Ausstattung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegevereine mit einem Buchexemplar, Einstellung ins Internet zur Ansicht, zusätzliche Handreichungen und Materialien zur Umsetzung geplant, auch auf IFP-Homepage
Berlin Ende Mai 2004 Abschluss der Diskussion und Veröffentlichung abgestimmte Fassung 8/2004	„Das Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt.“ Veröffentlichung d. Entwurfes Juni 2003; Veröffentlichung d. überarbeiteten Fassung: August 2004 - Aufnahme von Grundsätzen in d. zum 01. 8. 2005 in kraft getretenen. Kinderbetreuungsreformgesetz, verbindliche Umsetzung des Bildungsprogramms mit einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (gegenwärtig in Erarbeitung) als Grundlage für die Finanzierung der Kitas http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswegwe/vorschulische_bildung/	Geburt bis Schuleintritt	(1) Erarbeitung des Entwurfs durch INA (Lig. Dr. Christa Preissing) als Orientierungsrahmen für die Konzeptionsentwicklung, breite Diskussion mit Trägerverbänden, Gewerkschaften, Landeselternvertretung und Überarbeitung anschl. Verständigung mit den Trägern in Form einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung als Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung. (2) Einführung durch gestuftes Fortbildungssystem: Multiplikatorenkurse für alle Trägerbereiche - Fortbildung aller KiTa-Leitungen durch die Multiplikatoren

Land Zeitleiste	Bezeichnung, Charakter des Vorhabens	Geltungsbereich	(1) Verfahren der Erarbeitung (2) Umsetzung
Brandenburg Entwurf 12/02 Endfassung 06/04 als Vereinbarung von MBJS + freien Trägerverbänden unterzeichnet	„Grundsätze der Förderung elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ - Juni 2004 - Vereinbarung LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und Landesministerium (siehe „Gemeinsame Erklärung“) Text der „Grundsätze der Förderung elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ abrufbar unter www.mbis.brandenburg.de/kita/kita-startseite	Geburt bis Ende der Grundschule Schwerpunkt: Kindergarten	(1) Gutachten 2002 (Ludger Pesch), anschl. Diskussion im Internet, auf Fachtagungen und Trägerveranstaltungen. Erarbeitung der Grundsätze und der Vereinbarung unter Berücksichtigung dieser Diskussionen von einer Redaktionsgruppe (Autoren der Entwürfe u. Trägerverbände). (2) Internet, Veranstaltungen, Fortbildung, Verbindung mit 10-Stufen-Projekt (Infans) und KES (Evaluation). - Veröffentlichung in KiTa-Debatte 1/2004 und in zwei Ordnern „Elementare Bildung“, 2005 im Verlag „Das Netz“, verteilt an alle Kitas und Multiplikatoren; Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungswerk des Landes Brandenburg und anderer Träger; Schwerpunkt: Praxisunterstützungssystem; - Ergänzung und Weiterentwicklung der Ordner in Vorbereitung; erste Ergänzungslieferung zum Thema „Naturwissenschaft“ - Dritter Ordner „Umgang mit Differenzen“ (Kinder mit besonderen Förderungsbedarfen) wird Anfang 06 ausgeliefert.
Bremen veröffentlicht Januar 2005	„Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“, Vereinbarungen der beiden Stadtgemeinden mit den Trägern zur verbindlichen Umsetzung mit Erprobungsphase http://www.soziales.bremen.de/skcms/detail.php?qsid=bremert69.c.2598.de	Geburt bis Schuleintritt; Schwerpunkt Kindergarten	(1) Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadtgemeinden, Träger, Jugendämter, Ausbildung, Eltern, Universität Bremen, Senator für Bildung, unter Leitung des Jugend- und Sozialsensors Ergänzend zum Rahmenplan: Veröffentlichung eines Online-Handbuches „Gebildete Kindheit“ Januar 2005 (2) 3-jährige Erprobungsphase mit Umsetzungsvorgaben Unterstützung der Umsetzung durch - Einführung einer „Individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation“ (Erprobung des Instruments ab Dezember 2005) - Handreichung „Konkretisierungen zu den Bildungsbereichen“ (Veröffentlicht Dezember 2005) - Entwicklung eines trägerübergreifenden Qualifizierungsgesamtkonzepts (bis Juli 2006)
Hamburg Abschluss Oktober 2005 Veröffentlichung: Dezember 2005	„Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ http://hi.hamburg.de/stadi/aktuell/behoerden/soziales-familie/kita/bildung/bildungsempfehlungen.html	Geburt bis 14 Jahre Schwerpunkt: Elementarbereich	(1) Erarbeitung durch INA, gemeinnützige Gesellschaft für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie mbH an der FU Berlin und der Behörde für Soziales und Familie unter Beteiligung der Verbände und Träger von Kindertageseinrichtungen. (2) Die Umsetzung ist für alle am Kita-Gutschein-System beteiligten Träger verbindlich. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, finanzielle Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen der Träger, Durchführung einer Fachtagung, Evaluation, Entwicklung einer landesweiten Qualitätsberichterstattung

Land	Bezeichnung, Charakter des Vorhabens	Geltungsbereich	(1) Verfahren der Erarbeitung (2) Umsetzung
Zeitleiste Nordrhein-W. Vereinbarung seit 1. August 2003 in Kraft Stand: August 2005	„Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen für Kinder“ Selbstverpflichtende Vereinbarung zwischen Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und dem Landesministerium (Die Bildungsvereinbarung ist nicht mehr im Netz verfügbar.)	Geburt bis Schuleintritt; Schwerpunkt: Kindergarten und Jahr vor der Einschulung	(1) Gutachten (Prof. G. Schäfer) unter Beteiligung des SPI (Strätz) Verhandlungen mit den Trägerverbänden, kirchlichen Büros u. Landesjugendämtern (2) Bildungsprojekt (2 ½ J. wiss. Begleitung, Weiterentwicklung der Vereinbarungen, Arbeitshilfen und weitere Materialien zur Bildungsdokumentation, Zusammenarbeit mit Eltern und Weiterbildung) Vereinbarung im neuen Lehrplan für die Ausbildung berücksichtigt
Rheinland-Pf. Inkrafttreten 01.08.2004	„Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ Empfehlung mit Selbstverpflichtung durch Unterschrift der Trägerverbände, Landkreistag, Landeselternvertretung Lesefassung unter http://kita.rlp.de/ (Jugend/Publikationen) Buchfassung im Beltz-Verlag erschienen	Geburt bis 14. J.	(1) Arbeitsgruppe (Trägerverbände, Kirchen, Eltern, kommunale Spitzenverbände sowie das Ministerium) Veröffentlichung des Entwurfs (08.2002) u. landesweite Anhörung mit Rückmeldung der Einrichtungen mittels standardisiertem Bogen; Überarbeitung, Verabschiedung; (2) Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitstudie zur Umsetzung mittels flächendeckender Befragung aller Einrichtungen und repräsentativer Elternbefragung (Prof. Honig, Uni Trier, 02.05.-02.06); ▪ Verabschiedung einer Vereinbarung zu einem Fortbildungscurriculums für Erzieherinnen mit Trägern, Gewerkschaften, Eltern im Rahmen des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ (www.mbfj.rlp.de); ca. 1,5 Mio. € jährlich zur Finanzierung der Fortbildung auf Basis des Curriculums; ▪ Aufnahme von Beobachtung und Dokumentation als Q-Instrument in das novellierte Kindertagesstättengesetz (In-Kraft-Treten: 01.01.2006) ▪ Kooperation mit der Grundschule verbindlich im Kindertagesstättengesetz und Schulgesetz aufgenommen ▪ Einführung von Konsultationskindertagesstätten (voraussichtlich ab Frühjahr 2006)
Saarland Vorstellung: 2004 Erprobungs- u. Diskussionsphase bis Anfang 2006	„Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten“ Konsens mit den freien und kommunalen Trägern http://www.saarland.de/3393.htm	Geburt bis Schuleintritt	(1) Erarbeitung durch Beirat (Ministerium, freie u. komm. Träger, Eltern, LJA) einjährige INA (Dr. C. Preissing) Erprobungs- und Diskussionsphase; (2) Zusätzliche Handreichungen zum „Bildungsprogramm“, Veranstaltungen, Fortbildungen

Land Zeitleiste	Bezeichnung, Charakter des Vorhabens	Geltungsbereich	(1) Verfahren der Erarbeitung (2) Umsetzung
<p>Sachsen Bildungsplan ist veröffentlicht, liegt seit 01.06.06 als Verlagspublikation vor (Ringordner)</p>	<p>„Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen und Kindergärten“ Laut § 2 Abs. 1 SächsKitaG gilt: „Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ www.kita-bildungsserver.de</p>	<p>Geburt bis Schuleintritt Erweiterung für den Hort (bis 10 Jahre) und für Kindertagespflege vorgesehen</p>	<p>(1) Erarbeitung durch Projektgruppe der TU Dresden, Institut für Sozialpädagogik; Prof. Dr. Sting, Dr. Susanne Kleber, unter Beteiligung eines Projektbeirats, Erprobung in vier Modellkindergärten, breite Fachdiskussion (2) Veröffentlichung endgültige Fassung am 14.01. 2006, Fortbildungsoffensive der Träger auf der Grundlage eines vom Landesjugendamt mit Vertretern aus Praxis und Wissenschaft erstellten Curriculums, Elterninformationsbroschüre geplant, Verankerung im neuen sächsischen Kindertagesstättengesetz</p>
<p>Sachsen-Anhalt veröffentl.: 21.09.2004</p>	<p>„Bildungsprogramm für Kindertagesstätten in Sachsen- Anhalt“ Bildungsvereinbarung: Sozialministerium, Kultusministerium, kommunale Spitzenverbände, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=kita</p>	<p>Geburt bis 14. J.</p>	<p>(1) Entwurf Univ. Halle, breite Diskussion (Min., Öffentlichkeit, Fachverb., Kitas) (2) geplant: Ausbau der 4 Erprobungseinrichtungen zu „Exzellenz-zentren“ mit wiss. Begleitung, Qualifizierung weiterer 20 Konsultations-Kitas Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Fachberatung) Fachtagungen; Fortbildungsprogramm; erste landesweite Evaluation 2007</p>
<p>Schleswig-Hol. veröffentl.: 20.09.2004</p>	<p>„Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen“ abgestimmt zwischen dem Land, Wohlfahrtsverbänden und der Landeselternvertretung für Kitas Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (WeitEntwKITA) wurde der Rahmen des ganzheitlichen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend den Leitlinien zum Bildungsauftrag konkretisiert und verbindlich gemacht. Die den Bildungsauftrag betreffenden Teile des Gesetzes treten zum 1. August 2006 in Kraft. Verbindliche Umsetzung der Bildungsleitlinien http://www.kita.lernnetz.de</p>	<p>Geburt bis 14. J.</p>	<p>(1) Entwurf durch eine Arbeitsgruppe (Wohlfahrtsverb., Fachwiss., Landeselternvertretung). (2) Versand 2004 an alle Einrichtungen, Fachtage zu den Bildungsbereichen, regionalisierte Fortbildungen, Ausbildung, einjährige Erprobung in allen Einrichtungen, Versand von Materialien. (3) Schriftliche Befragung aller Einrichtungen im Januar 2006. (4.) Anschließend erfolgt die Überarbeitung der Bildungsleitlinien. (5.) Ausbildung von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zur Beratung und Unterstützung der päd. Fachkräfte bei der weiteren Umsetzung der Bildungsleitlinien (In - house - Beratung).</p>

B: Bildungspläne der Länder - inhaltl. Aufbau

Land	Gliederung	inhaltl. Aspekte	Praxisbezug/method. Aspekte	weitere Themen	veröffentl. Text; Umfang
Baden-Württ.	Teil A: Grundlagen des Orientierungsplanes Teil B: Bildungs- und Entwicklungsfelder des Kindergartens	Mehrperspektivischer Ansatz der Bildungsprozesse, Bildung aus der Perspektive der Kinder, 6 Bildungs- und Entwicklungsfelder, Kompetenzen bzw. Schulfähigkeit der Kinder mit Schwerpunkt Sprachförderung, Fortsetzung in der Grundschule.	Grundlage ist eine Bildungs- und Erziehungsmatrix. Zu Bildungsdimensionen verbindliche Zielsetzungen und handlungsleitende Impulse als Anregung für die Erzieherinnen. Weiterführung in der Grundschule.	Erziehungs- und Bildungspartner-schaft von Kindergarten, Eltern und Schule, Beob. u. Dok. d. indiv. Entwicklungsprozesse, Kooperation Kindergarten und Grundschule, Integration (Beh.)	ca. 128 Seiten (Buchform)
Bayern	Grundlagen und Einführung; Basis-kompetenzen des Kindes; themen-übergreifende Bildungs- und Erziehungs-spektiven; themenbezogene Bildungs- und Erziehungs-bereiche; Schlüsselprozesse für Bildungs- und Erziehungsqualität	Leitgedanken, Bildungs- und Erziehungsziele, Anregungen und Beispiele zur Umsetzung, Literatur	ja Innere Differenzierung, Querverbindungen, Zusammenschau methodischer Aspekte, Abgrenzung von schul. Formen; Handreichungen für die Praxis	Beob. d. indiv. Entwicklungsprozesse; Übergänge; Kooperation mit Eltern, Schule, Gemeinwesen; Integration von Kindern mit Behinderung; interkult. Erziehung; Hochbegabte; Gender	ja, 488S. (Buchform, überarbeitete Fassung)
Berlin	Grundlagen (Bildungsverständnis, Ziele, päd.-methodische. Aufgaben – 40 S.) Bildungsbereiche (mit Konkretisierung der angestrebten Kompetenzen u. Bildungsaufgaben); Zusammenarbeit m. Eltern, Übergang in die Schule, Anforderungen an Zusammenarbeit und Kommunikation und Literatur (20 S.)	Bildungsziele, Kompetenzen, Bildungsaufgaben	ja Pädagogischen-methodische Aufgaben: Gestaltung des Alltags, Spielanregungen, Arbeit in Projekten, Raumgestaltung und Materialausstattung, Beobachten und Dokumentieren; Analysefragen zur Bedeutsamkeit der jeweiligen Bildungsinhalte für die Kinder, Konkretisierung der Kompetenzen, Beispiele für Aufgaben	Beob. u. Dok. d. indiv. Entwicklung, Zusammenarbeit mit Eltern, Übergang Kindergarten/Grundschule, Lebenssituation der Kinder als wesentlicher Bezugspunkt der Planung	ja, 130 S.
Brandenburg	Gemeinsame Erklärung (2 S.) Die Grundsätze selbst haben drei separate Teile: Hauptteil = Bildungsbereiche Umsetzungsebenen und Förderbeispielen (20 S.) Begründung und Erläuterung (20 S.) Weiterführende Literatur	eigenaktives Kind, Beobachtung der Themen der Kinder, Unterstützung und eigenaktives Kind, Beobachtung der Themen der Kinder, Unterstützung und Herausforderung seiner Bildungsbemühungen, die durch die KITA zu fördern sind.	ja, Umsetzungshinweise in zwei Ordnern „Elementare Bildung“ als mitwachsendes Arbeitsmaterial Ordnern 1 = Praxisbeispiele und Konkretisierungen zu den Bildungsbereichen als Vertiefung; Beständige Fortentwicklung durch Nachlieferungen Ordnern 2 = Das Bildungskonzept von		ja, 78 S.

Land	Gliederung	inhaltl. Aspekte	Praxisbezug/method. Aspekte	weitere Themen	veröffentl. Text; Umfang
Bremen	Beschreibung des Bildungsbegriffs, von Bildungsbereichen und der Selbstbildungspotenziale des Kindes	Bildung kein passiver Vorgang, lebenslanger aktiver Prozess, Hervorhebung der Selbstbildung	Infans mit Beobachtungsmaterialien und Handreichungen Einige wenige Beispiele	Benennung von Leitideen und Weirten, Beobachten u. Dokumentieren d. individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Zusammenarbeit mit Eltern und Grundschule	Veröffentlicht Januar 2005, 40 Seiten
Hamburg	Bildungsverständnis Ziele, Zielbeschreibungen Pädagogische Aufgaben Zusammenarbeit mit Eltern Hauptteil: 7 Bildungsbereiche Übergang in Grundschule Demokratische Teilhabe	Bildung als Aneignungstätigkeit der Kinder, gezielte und bewusste Anregung durch pädagogische Fachkräfte Bildungsziele, Beschreibung von Kompetenzen	Beschreibung der methodischen und pädagogischen Aufgaben, Beobachtung und Dokumentation, Sprachförderung	Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, Kitas und Eltern	im Internet: ca. 100 Seiten
Hessen	Zielbeschreibung; übergeordnete Bildungs- und Erziehungsziele	Das Kind steht im Zentrum der Betrachtung und zwar von Geburt an. Bildungs- und Erziehungsziele in Verbindung mit den Entwicklungsphasen und Kompetenzbereichen	Materialien und Handreichungen zur Umsetzung in die Praxis sind vorgehen	Stärkung der Basiskompetenzen. Moderierung und Bewältigung von Transitionen, Beobachten u. Dokumentieren der Entwicklung, Zusammenarbeit mit Eltern, Übergang Kindergarten/Grundschule, Lebenssituation der Kinder, Beteiligung der Eltern u.a.	Ja 133 Seiten Mehrsprachige Elternbroschüre zur Information im September 2005 vorgesehen.
Mecklenburg-Vorpommern	Aufbau des Rahmenplans (mit Übersicht, Konzept, Bildungsziele, didaktischer Anleitung, methodischen Hinweisen, pädagog.-didakt. Grundzügen: 13 Seiten); Bildungs- und Erziehungsbereiche (Sprechen und Sprache, Bewegungserziehung, Gemeinschaft-Natur-Sachen, Musik, Ästhetik und Denken: 53 Seiten); Literaturhinweise: 6 Seiten	Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsbereiche, bildungs- und erziehungsspezifische Ziele der Bereiche	Empfehlungen zur Ausgestaltung mit Fragen zum Verständnis und zur Reflexion	Weitere Abschnitte geplant: weiterführende Perspektiven und Aufgaben: - Elternarbeit, - weitere öffentliche und private Einrichtungen, - Übergang in die Grundschule	ja, 76 S.

Land	Gliederung	inhaltl. Aspekte	Praxisbezug/method. Aspekte	weitere Themen	veröffentl. Text; Umfang
Niedersachsen	Vier Kapitel: Grundlagen (Bildungsbegriff/ demokrat. Grundwerte); Bildungsziele in Lernbereichen und Erfahrungsteilnehmern; Arbeit in der KiTa; Qualitätssentw. u. -sicherung	Kind als Akteur; Bildungsprozesse als soziale und komm. Prozesse zwischen allen Beteiligten 8 Lern- und Kompetenzbereiche, Method. Aspekte, Elternmitwirkung	Im Mittelpunkt: Bildungsbegleitung durch Beobachtung und Dokumentation von Lerngeschichten (DJI-Projekt) und kollegiale Beratung (Konsultationskita); Anregungen zur Reflexion und Bildungsbegleitung am Schluss jedes Abschnitts der Bildungsziele	Übergang Kindergarten/Grundschule; Erziehungspartnerschaft mit den Eltern; Tageseinrichtung im sozialen Umfeld	Mehrfarbige, bebilderte Broschüre DIN A 4 veröffentlicht April 05; Druck und Bezug: Schülersche Druck GmbH & Co. KG, Langenhagen, 60 S.
Nordrhein-Westfalen	2 separate Teile: Bildungsvereinbarung (4 S.) Handreichung zur Entwicklung Träger- oder einrichtungsspezifischer Bildungskonzepte (7 S.)	Bildung als unterstützender Prozess (Begleitung, Förderung, Herausforderung); Entwicklung aller dem Kind möglichen Bildungspotenziale	Geplant: Zusätzliche Handreichungen und Materialien	Beob. u. Dok. d. indiv. Entwicklungsprozesse, Übergang Kindergarten-Grundschule, Zusammenarbeit mit Eltern, interne Evaluation (Einrichtungs- und Trägerprofil, Dokumentation)	ja, 4 S. zusätzl. 12 S. Handreichungen zur Entwicklung von Einrichtungskonzepten
Rheinland-Pfalz	Bildungsbegriff, Darstellung der Bildungsbereiche, Teilhabe, methodische Aspekte, Beobachtung und Dokumentation, Anforderungen an Fachkräfte, Kooperation mit Eltern, Nachbarschaft und Grundschule	Bildung vomehmlich Eigenaktivität, Unterstützung und Herausforderung durch zumutbare Themen; Bildungsziele	KiTa als Lernfeld (räumliche Gestaltung, Spielen und Lernen, Partizipation, selbständiges Lernen, Projekte)	Beob. u. Dok. d. indiv. Entwicklungsprozesse, Zusammenarbeit mit Eltern und Grundschule, KiTa als Nachbarschaftszentrum; Migration, Integration (Beh.) Armut	ja, 48 S. (Din-A-4) bzw. 138 S. Buchform
Saarland	Bildungsverständnis, Ziele, Inhalte, Aufgaben der Erzieherinnen, Übergang in die Grundschule	Bildung als Aneignungstätigkeit der Kinder	Ausführliche Handreichungen zu den Bildungsprogrammen mit ergänzenden Erläuterungen zum Bildungsbegriff und praktischen Vorschlägen zur Umsetzung der Ziele	Beobachten und Dokumentieren, Übergang Kindergarten – Grundschule	7/2004 19 S./ Handreichungen 10/2004 113 S.
Sachsen	3 Abschnitte: Grundlagen – Bildungsbereiche (6) – Kontexte	-Bildung als lebenslanger Prozess, der mit der Geburt beginnt -Bildung umfasst alle Lebensbereiche der Kinder einschließl. Kita -Bildung als Selbstbildungsprozess jedes Kindes, der durch Lernumgebung und Materialien unterstützt werden muss -Bildung im sozialen Kontext, d.h. in Auseinandersetzung mit anderen Kindern und Erwachsene-	Erarbeitung erfolgte in engem Kontakt zur Praxis, die Bildungsbereiche werden durch „Leitbegriffe“ zusammengefasst, „Anregungen zum Weiterdenken“ für jeden Bildungsbereich, didaktisch –methodische Überlegungen unter „Kontexte“. Es wird im Beirat diskutiert, ob ein Werkbuch nachgeschoben werden soll.	-Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern, -Kooperation am Übergang zur Grundschule (Sachsen hat ab 2005 ein Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten eingeführt) -Aufgaben der Träger -Integration ins Gemeinwesen, -Beobachten, Reflektieren, Dokumentieren, Projektarbeit - als Methoden	Veröffentlichung im Internet und Ringordner im Verlag das netz, 146 Seiten

Land	Gliederung	inhaltl. Aspekte	Praxisbezug/method. Aspekte	weitere Themen	veröffentl. Text; Umfang
		nen		-Anhang der ev.-luth. Landeskirche zu „Religiöse Grunderfahrungen und Werteentwicklung“	
Sachsen-Anhalt	Teil 1 Kita's als Bildungsorte, Voraussetzungen in LSA; Bildungsauftrag und Bildungsverständnis. Teil 2 Pädagogische Professionalität; Fachliche Grundorientierung; Bildungsbereiche. Teil 3 Übergang zur Grundschule, Erziehungspartnerschaft; Qualitätsentwicklung.	Def. Bildungsbegriff: Bildung als aktive Aneignung – Selbstbildung, als soziale Konstruktion und als Erkenntnistätigkeit mit allen Sinnen. Fachliche Grundorientierung für elementare Bildung: Schlüsselkompetenzen. Aufgaben der Fachkräfte; Bildungsbereiche	In jedem Bildungsbereich: Fachliche Einführung, Erfahrungen, die jedes Kind machen soll. Leitfragen für die Beobachtung, Anforderungen an das erzieherische Handeln. Hierzu wurden Handreichungen erarbeitet und erprobt zu: Körper, Bewegung und Gesundheit und mathematische Grunderfahrungen. Geplant: Sprachliche Förderung in der Kita	geplant: Übergang Kindergarten-Grundschule, Beobachtung und Dokumentation, Evaluation	Veröffentlicht in 9/2004 Umfang: 90 S. mit Literatur 98 S.
Schleswig-Holstein	Bildungsverständnis u. gesell. Rahmen (11 S.) Querschnittsdimensionen u. Bildungsbereiche (12 S.) Gestaltung v. Bildungsprozessen (5 S.)	Bildung als Selbstbildung des Kindes, Begleitung, Unterstützung und Herausforderung durch Erwachsene	Eig. Kap. zur Gestaltung v. Bildungsprozessen; Anschließende Handreichungen (2005: Mathe./Naturw./Technik), Fachtagungen und Fortbildungsangebote zu den einzelnen Bildungsbereichen	Kooperation Eltern, Schule u. Jugendhilfe	ja, 31 S.
Thüringen	In einer Mappe „Frühkindliche Bildung in Thüringen“ werden auf 18 Seiten nach Auszügen aus dem Gesetz und einer allg. Begründung vier wichtige Bereiche, die „für die elementare Bildung unentbehrlich sind“, beschrieben. Angaben zum in Arbeit befindlichen „Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ werden im Sommer 2006 ergänzt.	Bildung als Eigenaktivität, Begleitung, Unterstützung und Herausforderung durch Erwachsene; Verbindung mit den 20 Qualitätskriterien d. NQI	Keine konkreten Handlungsempfehlungen		ja, 18 S., die Mappe wird mit Materialien für die Umsetzung der Leitlinien in der Praxis nach und nach gefüllt

C: Bildungspläne der Länder - Bildungsbereiche

Land Bezeichnung der Inhaltsbereiche	Weitgehend übereinstimmende Bildungsbereiche						Ergänzung und Ab- weichung				
	Sprache	Denken	Sinne	Körper	Gefühl und Mitgefühl; Sinn Werte und Religion						
Baden- Württemberg „Bildungs- und Entwicklungsfelder“											
Bayern „Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche“	Sprache und Life- racy	Mathematik	Naturwissen- schaften und Technik	Umwelt	Musik	Ästhetik, Kunst und Kultur	Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport	Gesundheit	Werte- orien- tierung und Religio- sität	Information s- und Kommunik a- tionstechni- k, Medien.	Emotiona- lität, soziale Beziehun- gen und Konflikte
Berlin „Bildungsbereiche“	Kommunikation: Sprachen, Schriftkultur u. Medien	Mathematische Grunderfahrungen	Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen		Musik	Bildnerisches Gestalten	Körper, Bewegung und Gesundheit	Soziale und kulturelle Umwelt	Soziale und kulturelle Umwelt		
Brandenburg „Bildungsbereiche“	Sprache, Kommunikation und Schriftkultur	Mathematik und Naturwissenschaft			Musik	Darstellen und Gestalten	Körper, Bewegung und Gesundheit			Soziales Leben	
Bremen „Bildungsbereiche“	Sprachliche und nonverbale Kommunikation	Natur, Umwelt und Technik			Rhythmik und Musik	Bauen und Gestalten	Körper und Bewegung	Soziales Lernen, Kultur und Gesellschaft	Soziales Lernen, Kultur und Gesellschaft		
Hamburg	Kommunikation: Sprachen Schriftkultur und Medien	Mathematische Grunderfahrungen	Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen		Musik	Bildnerisches Gestalten	Körper, Bewegung und Gesundheit	Soziale und kulturelle Umwelt	Soziale und kulturelle Umwelt		
Hessen	Kommunikations- freudige und medienkompe- tente Kinder - Sprache und Literacy - Medien	Kreative, fantasievolle und künstlerische Kinder - Bildnerische und darstellende Kunst - Musik und Tanz			Lernende, forschende und entdeckungsfreudige Kinder - Mathematik - Naturwissenschaften - Technik			Verantwortungsvoll und wertorientiert handelnde Kinder - Religiosität und Werteorientierung - Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur - Demokratie und Politik			

Land		Weitgehend übereinstimmende Bildungsbereiche						Ergänzung und Abweicheung
Bezeichnung der Inhaltsbereiche		Elementares mathematisches Denken		Gemeinschaft, Natur, Sachen	Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten	Bewegungserziehung		- Umwelt
Mecklenb.-V. „Bildungs- und Erziehungsbereiche“	Sprechen und Sprache	Natur- und Lebenswelt Mathematisches und nat.-wiss. Grundverständnis		Ästhetische Bildung	Bewegung und Gesundheit		Ethische und rel. Fragen, Grunderfahrungen menschl. Existenz; Emotionale und soziale Kompetenzen, kogn. Fähigkeiten	
Niedersachsen „Bereiche“	Sprache			Spielen, Gestalten, Medien	Bewegung		Natur und kulturelle Umwelten	
Nordrhein-W. „Bildungsbereiche“	Sprache(n)				Bewegung		Naturerfahrung/Ökologie Interkulturelles Lernen Förderung sozialer Kompetenzen; Geschlechtssensible Pädagogik; Werteverziehung, Religiöse Bildung; Lernkompetenz; Medien	
Rheinland-Pf. „Bildungsbereiche“	Sprache	Mathematik, Naturwissenschaft, Technik		Musisch-kreativer Bereich	Bewegung			
Saarland „Bildungsbereiche“	Sprache und Schrift	Mathematische Grunderfahrungen	Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen	Musik	Bildnerische Gestalten	Körper, Bewegung und Gesundheit	Soziale und kulturelle Umwelt, Werteverziehung und religiöse Umwelt	
Sachsen „Bildungsbereiche“	Kommunikative Bildung „Dialog“	Naturwissenschaftliche Bildung „Entdecken“ Mathematische Bildung „Ordnen“		Ästhetische Bildung „Wahrnehmen“		Somatische Bildung „Wohlfühlen“	Soziale Bildung „Beteiligung“	
Sachsen-Anhalt „Bildungsbereiche“	Kommunikation, Sprache Schriftkultur	Mathematische Grunderfahrungen	Weiterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen	Ästhetik und Kreativität		Körper, Bewegung, Gesundheit	(inter-)Kulturelle und soziale Grunderfahrungen	
Schleswig-Holstein „Querschnittsdimensionen“ (6) „Bildungsbereiche“ (6)	Sprache(n), Zeichen, Schrift, Kommunikation	Mathematik, Naturwissenschaft u. Technik		musisch-ästhetische Bildung; Medien		Körper, Gesundheit und Bewegung	Kultur, Gesellschaft und Politik; Ethik, Religion und Philosophie	
Thüringen „Wichtige Bereiche“	Sprache und Kommunikation			Spielen, Gestalten und Experimentieren		Bewegung	Soziale und emotionale Beziehungen	

Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der
allgemein bildenden Schulen
- Schuljahr 2006/07 -

Begriffliche Zuordnung (Stand: 30.07.2007)	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1. Vorklassen																
<u>Vorschulklassen an Grund-, Haupt- und Realschulen</u>						x										
<u>Vorklassen an Grundschulen der Gesamtschulen</u>						x										
<u>Eingangsstufen an Grundschulen</u>							x									
2. Schulkindergärten																
<u>Schulkindergärten an Grundschulen</u>									x	x	x	x				
<u>Schulkindergärten an Grund- und Hauptschulen</u>											x	x				
<u>Schulkindergärten an Realschulen mit Grund- und Hauptsteil</u>																
<u>Schulkindergärten an Sonderschulen</u>						x						x				
<u>Schulkindergarten als selbständige Einrichtung</u>	x															
<u>Sonderschulkindergärten an Sonderschulen</u>					x					x						
<u>Vorklassen an Grundschulen¹⁾</u>							x	x								
<u>Vorklassen an Gesamtschulen (Kooperative und Integrierte)¹⁾</u>							x									
<u>Vorklassen an Förderschulen¹⁾</u>							x	x								
<u>Grundschulförderklassen an Grundschulen</u>	x															
<u>Schulkindergärten an Förderschulen</u>									x		x					
<u>Schulkindergärten an integrierten Gesamtschulen</u>									x							
<u>Schulkindergärten an Grund- und Regionalschulen</u>											x					
3. Grundschulen																
<u>Grundschulen</u>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<u>Grundschulen an Grund- und Hauptschulen</u>	x										x	x			x	
<u>Grundschulen an Grund-, Haupt- und Realschulen</u>	x					x									x	
<u>Grundschulen an Realschulen mit Grund- und Hauptsteil</u>								x							x	
<u>Grundschulstufen an Volksschulen</u>		x														
<u>Grundschulen an integrierten Gesamtschulen</u>						x	x									
<u>Primarstufe an Laborschulen</u>										x						
<u>Primarstufe an Volksschulen</u>										x						
<u>Grundschulen an Hauptschulen mit Grundschulleil (1. - 4.)</u>								x								
<u>Grundschulen an Realschulen mit Grundschulleil</u>								x								
<u>Grundschulen an Oberschulen</u>				x												
<u>Klassen für Ausländer- / Ausliederkinder im Grundschulalter</u>													x			
<u>Vorbereitungsjahr für Kinder aus dem Ausland</u>						x										
<u>Integrationsklassen an Sonderschulen und Sonderpädagogische Förderklassen an Schulen für Lernbehinderte</u>			x													
<u>Grundschulen an Grund- und Regionalschulen</u>											x					
<u>Kombi-Klassen (Klassen von Schülern aus Sprachheilschulen an Grundschulen)</u>						x										
4. Schulartunabhängige Orientierungsstufe																
<u>Schulformunabhängige Orientierungsstufe an Grundschulen</u>			x a)	x b)												
<u>Förderstufe</u>							x									
<u>Förderstufe an kooperativen Gesamtschulen</u>							x									
<u>5. und 6. Klassenstufe der kooperativen Form der Gesamtschulen</u>						x										
<u>Schulformunabhängige Orientierungsstufe als selbständige Einrichtung</u>	x	x														

**Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der
allgemein bildenden Schulen
- Schuljahr 2006/07 -**

Begriffliche Zuordnung (Stand: 30.07.2007)	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
noch: Förderschulen²⁾																
Schulen für Körperbehinderte mit Ausbildungsziel Gymnasium																
Schulen für Schwerhörige mit Ausbildungsziel Gymnasium																
Gymnasiale Oberstufe der Sonderschule (für Körperbehinderte) Im Bildungsbereich der Realschule											x					
Sonderschulzweige der Freien Waldorfschulen											x					
Förderzentren												x				
Integrierte Förderschüler an Grund-, Mittelschulen, Gymnasien und Freien Waldorfschulen					x									x		
12. Abendhauptschulen																
Abendhauptschulen			x		x	x	x									
Abendhauptschulen der Volkshochschulen			x													
13. Abendrealschulen																
Abendrealschulen	x	x	x		x	x	x			x		x				
Schulen des 2. Bildungsweges für den allgemein bildenden Teil (Sekundarabschluss I)				x												
Abendmittelschulen													x			
Abendklassen an Sekundarschulen															x	
Abendrealschulen der Volkshochschulen			x													
Erweiterte Realschulen in Abendform												x				
14. Abendgymnasien																
Abendgymnasien	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x			x
Abendgymnasien an Gymnasien																x
Schulen des 2. Bildungsweges für den allgemein bildenden Teil (Sekundarabschluss II)				x												
Abendklassen an Gymnasien															x	
Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien)															x	
15. Kollegs																
Kollegs	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x			x
Schulen des zweiten Bildungsweges (Kollegs)				x											x	
Kollegs der Volkshochschulen.			x													
Kolleg und Abendgymnasium					x						x					
Kollegklassen am Gymnasium															x	

Fußnoten

- 1) Gilt nur für Hessen, wo die "Vorklassen" den Schulkindergärten entsprechen.
 - 2) Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und zum Teil Schleswig-Holstein: Sonderschulen = Förderschulen.
Berlin: Sonderschulen = Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (FSP)
 - 3) Sachsen: Schulen zur Lernförderung
- a) Jahrgangsstufe 5 und 6 an Grundschulen, einschließlich Jahrgangsstufe 5 und 6 der "Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik"
 - b) 5. und 6. Klassenstufe der Grundschulen, die die Aufgaben der Orientierungsstufe wahrnehmen.
 - d) Die Wirtschaftsschulen zählen nach der Statistik des Landes zu den beruflichen Schulen.
 - e) Schulversuch
 - f) Lernhilfe
 - g) Seit Schuljahr 1990/91 Förderschulen bzw. -klassen
 - h) Förderklassen für Lernbehinderte
 - i) ohne Integrationsklassen
 - j) Förderklassen an Grundschulen und/oder Gesamtschulen
 - k) Förderschule für Sehgeschädigte
 - l) in längerer Krankenhausbehandlung
 - m) Arbeitsgruppe Haus- und Krankenhausunterricht
 - n) Klinik- und Krankenhausschulen